



Ihr Wiener Rechtsanwalt

Ehe oder Lebensgemeinschaft?



RA Dr. Maria In der Maur

Gerade im „Hochzeitsmonat“ Mai fragen sich viele Paare, ob für ihre Lebensumstände eine Eheschließung oder das Eingehen oder Fortführen einer Lebensgemeinschaft der richtige rechtliche Rahmen ist.

Die rechtlichen Folgen einer **Lebensgemeinschaft** und einer **Ehe** wurden bereits in vielen Lebensbereichen einander angenähert, beispielsweise hinsichtlich der Möglichkeit der **gemeinsamen Obsorge** für gemeinsame Kinder oder des **Eintrittsrechts in Mietrechte**. Durch den **Entfall der Erbschaftssteuer** wird eine weitere Benachteiligung der Lebensgefährten gegenüber den Ehegatten wegfallen.

Dennoch hat es der Gesetzgeber bis heute den Gerichten überlassen, eine Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu prägen. Die österreichischen Gerichte definieren daher eine nichteheliche Lebensgemeinschaft als eine **Geschlechts-, Wirtschafts-**

und Wohnungsgemeinschaft (eine sog. **Solidargemeinschaft**), wobei zum Bestehen einer Lebensgemeinschaft zumeist nur zwei der drei Wesensmerkmale vorliegen müssen.

Zum Wesen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gehört es, dass die Lebensgefährten einander keine Beistands- und Unterhaltspflichten schulden. Dennoch ist das Eingehen einer Lebensgemeinschaft in einer Reihe von Zusammenhängen sehr wohl von unterhaltsrechtlicher Relevanz.

Die **Unterhaltspflicht der Eltern** eines verheirateten (oder in Lebensgemeinschaft lebenden) Kindes besteht nur mehr in dem Ausmaß, in dem der in erster Linie unerhaltspflichtige Ehegatte nicht in der Lage ist, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Vor allem aber kann bereits das Bestehen einer Lebensgemeinschaft dazu führen, dass allfällige **nacheheliche Unterhaltsansprüche** gegen den Exgatten **ruhen** (unabhängig davon, ob tatsächlich eine Versorgung durch den neuen Partner gegeben ist), im Falle einer weiteren **Eheschließung** sogar **erlöschen**. Der **Nachweis einer Lebensgemeinschaft** ist naturgemäß **schwieriger, als der Nachweis einer erneuten Eheschließung**, weshalb viele unterhaltsberechtignte Exgatten nicht erneut heiraten.

Beweisschwierigkeiten sollten jedoch nicht dazu führen, von seinem Recht auf (vorübergehende) Einstellung der Unterhaltszahlungen keinen Gebrauch zu machen. **Ihr Rechtsanwalt berät sie gerne!**

www.rakwien.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Di. 20. Mai 2008, Die Presse